

Richtlinie

zum Qualifikationsnachweis

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22. Juni 2020, in Kraft getreten am 1. Juli 2020.

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2020 die Neufassung des Qualifikationsnachweises „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ beschlossen:

Voraussetzung für die Erteilung des Qualifikationsnachweises „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ ist der Nachweis folgender Qualifikationen:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Rettungsmedizin, der Systemanalyse und Infrastruktur des Rettungsdienstes, welche über die im Rahmen der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ erworbenen Inhalte hinausgehen, insbesondere

- abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet mit Bezug zur Notfall- und Intensivmedizin, möglichst Anästhesie
- Fachkundenachweis "Rettungsdienst" oder Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" und regelmäßige Tätigkeit im Notarztdienst (seit mehr als 5 Jahren)
- Qualifikationsnachweis „Leitender Notarzt“ entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer und Tätigkeit als Leitender Notarzt im stadtbremischen Rettungsdienst bzw. in Bremerhaven (seit mehr als einem Jahr)
- Erfolgreiche Absolvierung des Qualifikationskurses „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer
- Kontinuierliche Fortbildung in den Fachfragen des Aufgabengebietes
- Erfahrungen in Aus- und Fortbildung mit entsprechender Ausbildungsqualifikation (z.B. Instruktorrentätigkeit für bestimmte Fortbildungskurs-Konzepte)
- Erfahrungen in der Simulationsausbildung
- Erfahrungen in der Projekt- und Konzeptarbeit im Rettungsdienst
- Erfahrungen in Systemanalyse und Qualitätsmanagement im Rettungsdienst
- Detailkenntnis der Infrastruktur des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens.“

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.